

Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 29.03.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des **Landeswassergesetzes** NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen **Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz** vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 28.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung	2
§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage	2
2. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen	3
§ 2 Kanalanschlussbeitrag	3
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4 Beitragsmaßstab	3
§ 5 Beitragssatz	5
§ 6 Entstehen der Beitragspflicht	6
§ 7 Beitragspflichtiger	6
§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld	6
§ 9 Ablösung	6
3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen	6
§ 10 Abwassergebühren	6
§ 11 Gebührenmaßstäbe	7
§ 12 Schmutzwassergebühren	7

§ 13 Niederschlagswassergebühr	9
§ 14 Gebührensätze	10
§ 15 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	11
§ 16 Gebührenpflichtige	11
§ 17 Fälligkeit der Gebühr	12
§ 18 Vorausleistungen	12
§ 19 Verwaltungshelfer	12
§ 20 Vorübergehende Inanspruchnahme der Abwasseranlage	12
§ 21 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm & das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben	13
§ 22 Kleineinleiterabgabe	13
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	14
§ 23 Auskunftspflichten	14
§ 24 Billigkeits- und Härtefallregelung	14
§ 25 Zwangsmittel	14
§ 26 Inkrafttreten	15

Hinweis: Lediglich zur besseren Lesbarkeit wird auf neutrale oder männliche Formen zurückgegriffen.

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 15.02.2006 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-, Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2 Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage (Abwasseranlage) erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich, insbesondere muss für das Grundstück nach der Abwasserbeseitigungs-satzung ein Anschlussrecht bestehen, angeschlossen werden können und
2. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder bebaut sein.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümers oder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

(4) Wird ein zum Kanalanschlussbeitrag veranlagtes Grundstück oder ein Teil eines solchen Grundstückes durch Hinzunahme einer angrenzenden Grundstücksfläche, für die ein Beitrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzugenommene Teilfläche nachzuzahlen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB):

Die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung).

Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht, zuzüglich der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen.

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- c. Baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, die der Beitragspflicht gemäß § 3 unterliegen, sind nur mit der Fläche beitragspflichtig, die den angeschlossenen Gebäuden oder anschließbaren Gebäuden zuzuordnen ist (Hof- und Gebäudefläche). Grundsätzlich gilt als Hof- und Gebäudefläche eine Fläche von 1.000 m², außer die tatsächliche Hof- und Gebäudefläche geht darüber hinaus, dann ist diese zugrunde zu legen.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|------|
| a. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c. bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,70 |
| e. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| f. für jedes weitere Geschoss zusätzlich: | 0,05 |

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- c. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Maßgebend für die Art der Nutzung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Erhöhung tritt ebenfalls ein

- a. bei Grundstücken in unbeplanten und Gewerbe- oder Industriegebieten vergleichbaren Gebieten, wenn auf ihnen gem. § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzungsart vorrangig eine gewerbliche oder industrielle Nutzung zulässig ist,
- b. bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche

- | | |
|---|---------|
| 1. bei einem System für Schmutz- und Niederschlagswasser oder Mischwasser | 8,20 €, |
| 2. bei einem System nur für Schmutzwasser | 5,80 €, |
| 3. bei einem System nur für Niederschlagswasser | 2,40 €. |

(2) Bei Grundstücken, die durch eine Schmutzwasserdruckleitung erschlossen werden und auf denen auf Kosten des Anschlussnehmers eine Schmutzwasserdruckstation errichtet und betrieben werden muss, vermindert sich der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Anschlussbeitrag um einen Pauschalbetrag von 1.025,00 €; bei gemeinschaftlich betriebenen Druckstationen um einen entsprechenden Anteilsbetrag. Die nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer entstehenden Kosten für die Ersatzbeschaffung der Druckpumpe werden zu 50 v.H. von der Stadt übernommen. Die Kosten sind durch Vorlage einer prüffähigen Rechnung nachzuweisen. Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Stadt besteht nur für jedes Grundstück einmal.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 4 mit der Bildung der wirtschaftlichen Einheit.

(3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 7 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW Beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Ablösung

Der Kanalanschlussbeitrag für Schmutz- und Regenwasser kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kanalanschlussbeitrags.

3. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 10 Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 22 dieser Satzung von demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlags-/Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach §§ 20, 21, 22 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 11 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln, sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab, sowie nach der Anzahl der Bewohner bzw. der Arbeitnehmer (§ 12).

(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 13).

(4) Die Gebühr für die Vorübergehende Inanspruchnahme der Abwasseranlage bemisst sich nach der zugeführten Ab-/Wassermenge (§ 20).

(5) Die Gebühr für das Abfahren und Behandeln von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird nach der Menge des Schlammes bzw. Abwassers berechnet (§ 21). Die Kleineinleiterabgabe wird anhand der Bewohnerzahl ermittelt (§ 22).

§ 12 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 12 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 12 Abs. 7, 8), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 12 Abs. 9).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Die Stadt ist berechtigt, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den Einbau von Wasserzählern zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Grundstücken mit wasserintensiven Betrieben. Zudem ist die Stadt berechtigt, bei Grundstücken die zusätzlich eine private Wasserversorgungsanlage nutzen, den Einbau von Wasserzählern zu verlangen, wenn privat gefördertes Wasser in die städtische Abwasseranlage gelangt. Die Wasserzähler werden durch den örtlichen Wasserversorger geliefert, eingebaut, unterhalten und abgelesen.

(5) Die Stadt kann vorübergehend oder dauernd den Einbau von Abwasserzählern verlangen, wenn die zugeführte Frischwassermenge nicht ermittelt werden kann oder als Abwassermengenmaßstab ungeeignet ist.

(6) Die für den Einbau notwendige Herrichtung oder Veränderung der Abwasserleitung bzw. der Wasserleitung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Für die Bereitstellung, den Einbau, die Wartung und Ablesung des Wasser- bzw. Abwasserzählers erhebt die Stadt eine jährliche Zählergebühr.

(7) Hat der Gebührenpflichtige bei einer privaten Wasserversorgungsanlage, die alleine oder zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgung betrieben wird, die zugeführten Wassermengen nicht durch einen von der Stadt anerkannten Wasserzähler oder die Abwassermengen nicht durch einen Abwasserzähler ermittelt, so werden

- a) bei Wohngrundstücken pro Person und Jahr 42 cbm als Wassermenge zugrunde gelegt. Maßgebend ist die auf dem Grundstück gemeldete Personenzahl. Stichtage sind der

10.12. des Vorjahres für das 1. Vierteljahr,

10.03. des laufenden Jahres für das 2. Vierteljahr,

10.06. des laufenden Jahres für das 3. Vierteljahr und der

10.09. des laufenden Jahres für das 4. Vierteljahr.

- b) bei gemischt genutzten Grundstücken, Gewerbe- und Industrie-grundstücken die Wassermengen von der Stadt aufgrund bekannter Erfahrungs- oder Vergleichswerte ermittelt oder auf Grund der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Als Mindestwassermenge wird jedoch die nach Buchstabe a) maßgebende Wassermenge zuzüglich 15 cbm für jeden Arbeitnehmer zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Arbeitnehmerzahl zu den unter a) festgelegten Stichtagen. Arbeitnehmer, die auf dem angeschlossenen Grundstück polizeilich gemeldet sind, bleiben außer Ansatz.

Die pauschale Berechnung nach a) oder b) gilt nicht, wenn die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zusätzlich bezogene Wassermenge bereits höher ist. In diesem Fall wird die Einleitungsmenge geschätzt.

(8) Dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse, die eine Korrektur der berechneten Personen oder Arbeitnehmer rechtfertigen, werden auf Antrag bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

(9) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichVO) zu führen. Die Art des Nachweises ist vorher mit der Stadt abzustimmen.

Nr. 1: Wasserzähler

Der Nachweis dieser Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt über einen Wasserzähler (sogenannte Zwischenzähler), der gegen Gebühr von dem örtlichen Wasserversorger geliefert, eingebaut, unterhalten und abgelesen wird. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler ersetzt werden. Dies erfolgt durch den örtlichen Wasserversorger.

Nr. 2: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 13 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene

Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Die Stadt kann durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken erstellen. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt eingegangen ist.

§ 14 Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,76 € je Kubikmeter (m³).

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,15 € je Quadratmeter (m²).

(3) Die Zählergebühr für Wasserzähler i.S.d. § 12 Abs. 4 beträgt jährlich bei einer Nennleistung von

von 3 - 5 cbm/h = 18,40 €,

von 7 - 10 cbm/h = 23,20 €,

ab 20 cbm/h = 36,80 €,

ab 80 cbm/h = 237,80 €,

ab 120 cbm/h = 288,40 €.

(4) Die Zählergebühr für Abwasserzähler i.S.d. § 12 Abs. 5 beträgt jährlich bei einer Nennweite von

DN 25 - 32 mm	= 222,90 €,
DN 50 - 80 mm	= 238,30 €,
DN 100 mm	= 248,50 €.

(5) Die Zählergebühr für Zwischenzähler i.S.d. § 12 Abs. 9 Nr. 1 beträgt 15,60 €/Jahr.

§ 15 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 17 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) In den Fällen des § 12 Abs. 7 und des § 13 werden die Gebühren in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.

(3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum Jahresende. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 18 Vorausleistungen

(1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben.

Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 19 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 20 Vorübergehende Inanspruchnahme der Abwasseranlage

(1) Wird bei Grundwasserabsenkungen udgl. unverschmutztes Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet, so werden bei Einleitung in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal je cbm 1,76 €, bei Einleitung in einen Regenwasserkanal je cbm 0,15 € berechnet. Sofern der Einleiter nachweist, dass keine andere wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Ableitung des Grundwassers besteht, bleiben die ersten drei Einleitungswochen gebührenfrei.

(2) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das bei Zeltfesten und ähnlichen Veranstaltungen anfällt, werden je Kubikmeter 1,76 € berechnet.

(3) Die eingeleiteten Mengen werden nach Erfahrungswerten ermittelt oder geschätzt, soweit sie nicht gemessen wurden.

(4) Gebührenpflichtig ist der Einleiter.

(5) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 21 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm & das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk, sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Abpumpen und Transport je Kubikmeter Abwasser oder Fäkalschlamm 15,50 €.
- b) für die Behandlung in der Kläranlage je Kubikmeter Abwasser 1,76 €, je Kubikmeter Fäkalschlamm 8,70 €.

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Auspumpens bzw. der Anlieferung von Fäkalschlamm und Abwasser.

(3) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 22 Kleininleiterabgabe

(1) Eine Kleininleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Anzahl der Bewohner des Grundstücks, die dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet sind, festgesetzt.

Stichtage sind der

10.12. des Vorjahres für das 1. Vierteljahr,

10.03. des laufenden Jahres für das 2. Vierteljahr,

10.06. des laufenden Jahres für das 3. Vierteljahr und der

10.09. des laufenden Jahres für das 4. Vierteljahr.

(3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € jährlich.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(5) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Endet die Abgabepflicht im Laufe eines Monats, so wird die Kleineinleiterabgabe bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(6) Abgabepflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, von dessen Grundstück die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Abgaben können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge, Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 24 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG NRW i.V.m. §§ 222 bis 227 AO).

§ 25 Zwangsmittel

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 29.03.2023

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr